



Foto: Michael Buhke / pixelo.de

# Stiftung der Hochschul- gesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe

## Tätigkeitsbericht 2018

Verfasst von:

Dr. A. Heinrike Heil  
Marie-Theres Horowski



**Lippeimpuls**

Stiftung der Hochschulgesellschaft für  
die Hochschule Ostwestfalen-Lippe

>> Die Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist eine Treuhandstiftung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorwort der Stiftung Standortsicherung .....	2
2 Die Idee der Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe .....	3
3 Die Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen- Lippe stellt sich vor .....	3
3.1 Stiftungszweck .....	3
3.2 Vorstand .....	3
3.3 Förderprojekte .....	4
3.4 Öffentlichkeitsarbeit .....	4
3.5 Finanzen .....	4
4 Ausblick .....	6
5 Jahresabschluss 2018 .....	7
6 Satzung .....	8

## 1 Vorwort der Stiftung Standortsicherung

In Deutschland werden immer mehr Stiftungen gegründet. Über 22.000 Stiftungen zeigen, dass Menschen und Institutionen Verantwortung übernehmen und Gutes tun wollen – nicht nur einmalig, sondern vor allem nachhaltig. Von der Statistik erfasst werden lediglich die Gründungen von rechtlich selbstständigen Stiftungen, während die Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds in Deutschland nicht statistisch zählbar, jedoch sehr zahlreich sind.

Stifterisches Engagement zu fördern, ist ein erklärtes Ziel der Stiftung Standortsicherung. So verwaltet sie mittlerweile acht Treuhandstiftungen und vier Stiftungsfonds. Gegründet wurden sie von Privatpersonen und privaten sowie öffentlichen Institutionen. Das jeweilige Stiftungskapital reicht dabei von 20.000 Euro zum Zeitpunkt der Gründung bis hin zu 1,6 Millionen Euro zehn Jahre nach der Gründung.

Die Zwecke der Stiftungen sind dabei inhaltlich an die der Stiftung Standortsicherung gebunden. Diese fördert gemeinnützige Projekte in den Themenbereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Ehrenamt in der Region Lippe. Bei der Auswahl des Themas kann jedoch ein eigener Fokus gesetzt werden, so z.B. Sprachförderung, Umweltbildung oder kulturelle Bildung. Die Stiftung „Ohne Fleiß kein Preis“, im Jahr 2011 von einem Stifterehepaar gegründet, zeichnet zum Beispiel besonders fleißige und engagierte Schülerinnen und Schüler in der Stadt Bad Salzuflen mit Preisgeldern aus, um ihre Leistungen anzuerkennen und sie zusätzlich zu motivieren.

Ein Vorteil bei der Gründung einer eigenen Treuhandstiftung oder eines Stiftungsfonds ist der minimale Aufwand an Verwaltung und die Möglichkeit, sich komplett auf die inhaltliche Stiftungsarbeit zu konzentrieren – sofern dies gewünscht ist. Das ist von Stifter zu Stifter unterschiedlich. So gibt es Beispiele, wie etwa Stifterin Käthe Fischer († 2013), die sich zeit lebens aktiv in die Stiftungsarbeit miteingebracht hat, aber auch Stifter, die ihre Stiftung in kompetenten Händen wissen und nur sporadisch informiert werden möchten.

Die Kompetenz in der Treuhandverwaltung bescheinigt der Stiftung Standortsicherung auch das offizielle Siegel „Geprüfter Stiftungstreuhand“, das vom Bundesverband Deutscher Stiftungen vergeben wird und die Stiftung Standortsicherung bereits zum zweiten Mal in Folge trägt.

Das Team der Stiftung Standortsicherung hat viel Freude an ihrem gemeinsamen Engagement mit Stiftern und sieht darin auch eine besondere Verantwortung. In diesem Wissen werden wir uns auch in Zukunft für unsere wunderschöne Region und die Menschen, die darin leben, engagieren – ganz nach unserem Motto: „Gemeinsam Zukunft stiften!“

## **2 Die Idee der Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Seit 46 Jahren fördert die Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. die Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Hochschule OWL) in ihrer Entwicklung und unterstützt die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses in den unterschiedlichen Studiengängen.

Um ihr Engagement in diesem Rahmen weiter zu intensivieren, hat sie am 4. Mai 2018 eine Treuhandstiftung gegründet.

## **3 Die Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe stellt sich vor**

### **3.1 Stiftungszweck**

Die „Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ trägt den Zielen der Hochschulgesellschaft Rechnung und widmet sich der Förderung sowie Unterstützung der Hochschule OWL bei ihren Lehraufgaben und wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben sowie in ihrer regionalen und überregionalen Profilierung.

Förderungen fließen zum Beispiel in Stipendien, die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher, in die Unterstützung von Forschungsvorhaben und in die Förderung von Laboren, Forschungsschwerpunkten und Instituten.

Wichtig ist der Stifterin auch, die Hochschule, Gesellschaft und Wirtschaft weiter verstärkt in den Dialog zu bringen.

### **3.2 Vorstand**

Der Vorstand der Stiftung besteht aus sieben Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Mitglieder des Vorstands sind Prof. Dr. Andreas Niegel, Vorstandsvorsitzender der Hochschulgesellschaft (Vorsitzender), Klaus Drücker, Mitglied des Vorstands der Hochschulgesellschaft (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dieter Dresselhaus, Präsident der Hochschulgesellschaft, Prof. Dr. Jürgen Krahl, Präsident der Hochschule OWL, Prof. Dr. Sven Hinrichsen, Mitglied des Vorstands der Hochschulgesellschaft, Marc-Henning Galperin, Mitglied des Vorstands der Hochschulgesellschaft und Dr. A. Heinrike Heil, Vertreterin der Treuhänderin.

Der Beirat traf sich am 10. Oktober 2018 zu seiner ersten Sitzung im Verwaltungsgebäude der Hochschule in Lemgo. Themen der Sitzung waren die Konstituierung des Vorstands, die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden, die Akquise von Spenden und Zustiftungen,

eine mögliche Geschäftsordnung sowie die Vergütung der Treuhänderin. Zudem hat sich die Stiftung Anlagerichtlinien gegeben und über die Anlage des Stiftungsvermögens entschieden. Ein weiteres Thema war die zukünftige Verwendung der Stiftungsmittel.

### 3.3 Förderprojekte

Aus der Anlage des Stiftungsvermögens werden erst in 2019 erste Erträge erzielt, sodass dann eine Projektförderung beschlossen wird. Mögliche Schwerpunkte und Anknüpfungspunkte an die Hochschulgesellschaft bei der Förderung hat der Vorstand in seiner ersten Sitzung diskutiert.

### 3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsstelle hat die Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe auf die Internetseite der Stiftung Standortsicherung aufgenommen und einen Folder entworfen, der bereits zu Werbezwecken im Einsatz war.

Zur Gründung hat sie zudem eine Pressemitteilung herausgegeben, die in den Medien veröffentlicht wurde und die Nachricht auch über Facebook bekanntgegeben.

### 3.5 Finanzen

#### Stiftungsvermögen

Die Stiftung verfügte zum Start im Mai und zum Ende 2018 über ein Kapital in Höhe von 200.000 € als Grundstockvermögen, das grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist.

Das Stiftungsvermögen ist angelegt in den Fonds Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit, Deka-Stiftungen Balance, Deka Nachhaltigkeit Aktien und Flossbach von Storch-Stiftungsfonds (vgl. folgende Vermögensübersicht).

Vermögensübersicht zum 31.12.2018			
Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	49.420,22 €	Stiftungskapital	200.000,00 €
Deka-Stiftungen Balance	79.396,80 €	Zustiftung	
Deka Nachhaltigkeit Aktien	19.060,01 €	Rücklage § 62, 1, 1 AO	
Flossbach von Storch Stiftungsfonds	51.255,60 €	Rücklage § 62, 1, 3 AO	
		Umschichtungsrücklage	
		Mittelvortrag aus 2017	0,00 €
Girokonto (DE40 4825 0110 0008 0395 88)	2.798,47 €	Jahresergebnis 2018	1.931,10 €
<b>Summe</b>	<b>201.931,10 €</b>		<b>201.931,10 €</b>

in Treuhänderschaft der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

Der Depotwert zum 31.12.2018 beträgt 186.937 €. Damit verzeichnen die Anlagen im Vergleich zum Einstandswert einen Verlust von 12.196 €. Geschuldet ist diese Entwicklung der Niedrigzinsphase und v.a. der aktuell negativen Entwicklung am Aktienmarkt.

Anlage	Kaufkurswert	Kurswert 31.12.18	Veränderung zum EK	Kaufdatum
Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	49.420,22 €	47.594,40 €	-1.825,82 €	15.10.18
Deka Stiftungen Balance CF	79.396,80 €	76.174,00 €	-3.222,80 €	12.10.18
Deka Nachhaltigkeit Aktien CF	19.060,01 €	16.348,20 €	-2.711,81 €	15.10.18
Flossbach von Storch-Stiftung	51.255,60 €	46.820,40 €	-4.435,20 €	
<b>Summe</b>	<b>199.132,63 €</b>	<b>186.937,00 €</b>	<b>-12.195,63 €</b>	

Die am 10.10.2018 vereinbarten Anlagerichtlinien der Stiftung sehen vor, dass es in erster Linie Ziel des Vermögensmanagements ist, möglichst hohe regelmäßige Erträge zur Finanzierung der Stiftungsaufgaben zu erwirtschaften. Unter dieser Prämisse soll das Stiftungsvermögen in seinem realen Wert, also unter Ausgleich von Inflationseffekten erhalten werden. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist auf die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu achten. Berechnet man das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, müsste es 203.800 € Ende 2018 betragen. Es beläuft sich jedoch auf nominal 200.000 € bzw. 186.937 € zu Kurswerten.

Insgesamt gilt für die Vermögensanlage der Grundsatz Sicherheit vor Rendite. In den Anlagerichtlinien wurden außerdem Vorgaben zur Risikobegrenzung gemacht. So soll eine Streuung über verschiedene Anlageklassen und Schuldner gewährleistet sein. Fonds bieten sich aufgrund der breiten Risikostreuung neben einzelnen Anleihen und Sparkonten an. Zur Risikostreuung sollen Anlagen nicht mehr als 15% des Stiftungsvermögens je Schuldner umfassen.

Um den realen Kapitalerhalt langfristig zu sichern, dürfen in Substanzwerte wie Aktien bis zu 40% des Vermögens und Immobilien bis zu 10% des Vermögens (direkt oder indirekt über Fonds) angelegt werden. Die Stiftungsfonds definieren maximale Aktienquoten (Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit und Deka-Stiftungen Balance 30%, Flossbach von Storch-Stiftungsfonds 35%), deren Ausschöpfung im Laufe des Jahres jedoch variiert. Der Aktienanteil im Depot beträgt damit maximal 38% bzw. zum Ende 2018 26,3% (Ist-Quote).

Sofern ohne Einschränkung der Punkte Sicherheit und Rendite möglich sollen bei der Vermögensanlage „nachhaltige Auswahlkriterien“ Beachtung finden. Dies erfolgt insbesondere über die beiden Fonds Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit und Deka Nachhaltigkeit Aktien.

## Einnahmen

Im Jahr 2018 wurden aus dem Stiftungsvermögen insgesamt Erträge erwirtschaftet in Höhe von 1.939,10 € (vgl. Übersicht).

Anlage	Kaufkurs	Kaufkurswert	Zinstermin	Zins / Ausschüttung pro Stück	Ertrag
Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	58,8336 €	49.420,22 €	19.04.2019	0,00 €	0,00 €
Deka Stiftungen Balance	56,7120 €	79.396,80 €	20.01.2019	0,00 €	0,00 €
			21.04.2019	0,00 €	0,00 €
			20.07.2019	0,00 €	0,00 €
			21.10.2018	0,30 €	420,00 €
Deka Nachhaltigkeit Aktien	173,27 €	19.060,01 €	21.12.2018	1,01 €	111,10 €
Flossbach von Storch-Stiftung	116,49 €	51.255,60 €	12.12.2018	3,20 €	1.408,00 €
<b>Summe</b>		<b>199.132,63 €</b>			<b>1.939,10 €</b>

Für die Kundenkarte waren 8 € zu zahlen. Aus der Vermögensverwaltung verbleibt damit ein Überschuss von 1.931,10 €, der auch dem Jahresergebnis entspricht (vgl. Kap. 5 Jahresabschluss 2018).

## Mittelverwendung

Über die Mittelverwendung wird erstmals Ende 2019 entschieden, wenn entsprechend Erträge eines ganzen Jahres eingegangen sind. Zum Jahresende 2018 stehen für satzungsmäßige Zwecke 1.931,10 € zur Verfügung, die auf das Jahr 2019 vorgetragen werden.

Der Stand des Girokontos beläuft sich zum 31.12.2018 auf 2.798,47 € und umfasst o.g. Mittelvortrag sowie noch nicht angelegtes Stiftungsvermögen (867,37 €).

## 4 Ausblick

Im nächsten Jahr fallen die ersten Erträge an. Dann wird die Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erstmalig eine Förderung beschließen und damit den wissenschaftlichen Nachwuchs in unserer Region unterstützen.

**5 Jahresabschluss 2018****Einnahmen-Überschussrechnung in Euro  
Stiftung der Hochschulgesellschaft für die HS OWL  
17.05.2018 – 31.12.2018**

<b>Ideeller Bereich</b>		<b>0,00 €</b>
	Geldspenden	0,00 €
	Sachspenden	0,00 €
<b>Vermögensverwaltung</b>		<b>1.931,10 €</b>
	Erträge Stiftungsvermögen	1.939,10 €
	Depot-, Kontoführungsgebühren	-8,00 €
<b>Zweckbetrieb</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>1.931,10 €</b>
<b>Mittelverwendung</b>		0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>		<b>1.931,10 €</b>

## 6 Satzung

### Präambel

Die Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. hat die Stiftung gegründet, um die Entwicklung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu fördern und die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses in den an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingerichteten Studiengängen ideell und materiell zu unterstützen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, den Austausch zwischen Hochschule, Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern. Um diese Ziele zu verwirklichen, bemüht sich die Stiftung um weitere Zustiftungen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Hochschulgesellschaft für die Hochschule Ostwestfalen-Lippe“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Form der Förderung und Unterstützung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bei ihren Lehraufgaben und wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben sowie ihrer regionalen und überregionalen Profilierung. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO. Weiterer Zweck ist die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Förderung wissenschaftlich begabter Kinder und Jugendlicher,
  - finanzielle und ideelle Unterstützung von Studierenden, z.B. durch Gewährung von Stipendien oder Beihilfen zu Studienaufenthalten,

---

in Treuhänderschaft der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

- Schaffung professioneller Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre, z.B. durch die Anschaffung benötigter Geräte und Materialien,
  - Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Professoren, Dozenten, wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal,
  - Förderung von Laboren, Forschungsschwerpunkten und Instituten, z.B. bei der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung,
  - Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustauschs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und interessierter Öffentlichkeit durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, wie Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen oder dem ungeschmälert zu erhaltenden Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand. Er besteht aus sieben Personen. Dem Vorstand gehören an:
  - a) als geborenes Mitglied der Vorstandsvorsitzende der Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. als Vertreter der Stifterin,
  - b) als geborenes Mitglied der Präsident der Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe,
  - c) als geborenes Mitglied der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
  - d) drei weitere gewählte Mitglieder aus dem Vorstand der Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V.,
  - e) ein Vertreter des Treuhänders.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Die drei Mitglieder aus dem Vorstand der Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. werden im Rahmen der Mitgliederversammlung der Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. gewählt und in den Stiftungsvorstand entsandt. Die gewählten Vorstands-

- mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet im Übrigen bei Vollendung des 75. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Der Stiftungsrat der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe entscheidet über die Entsendung des Vertreters des Treuhänders.
  - (4) Der Vorstandsvorsitzende der Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. ist Vorstandsvorsitzender der Stiftung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
  - (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von unter 1d) genannten Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Vorstand der Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. für den Rest der Amtszeit durch Kooption bestellt.
  - (6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Erfüllung des Stifterwillens so wirksam wie möglich sicherzustellen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) über die Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen einer Anlagestrategie zu entscheiden.
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
  - c) die Beschlussfassung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorstand wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Einberufung erfolgt in Textform.

- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind – vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 4 – grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## § 9

### Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (2) Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (4) Beschlüsse, die die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Vorstandsmitglieder, darunter die Stimme des Treuhänders.

## § 10

### Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, übernimmt die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung, sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Treuhänder legt dem Vorstand jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (3) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Treuhänder in Abstimmung mit dem Vorstand für eine angemessene Publizität der Stiftungsförderungen.
- (4) Der Treuhänder erhält für seine Verwaltungsleistungen von der Stiftung ein Entgelt. Näheres regelt der Treuhandvertrag.

## § 11

### Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Vorstand und Treuhänder gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## § 12

### Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Treuhänder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## § 13

### Vermögensanfall

---

in Treuhänderschaft der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hochschulgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e.V. oder seinem Rechtsnachfolger.

## § 14

### Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Lemgo, den .....

Detmold, den .....

.....  
Prof. Dr. Andreas Niegel  
Vorstandsvorsitzender  
Hochschulgesellschaft OWL e.V.

.....  
Dr. Axel Lehmann  
Stiftungsratsvorsitzender  
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

.....  
Dr. Albert Hüser  
Kuratoriumsvorsitzender  
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

# Lippeimpuls

Stiftung der Hochschulgesellschaft für  
die Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Ihr Kontakt zu uns:

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

05231 / 62-596

[info@lippeimpuls.de](mailto:info@lippeimpuls.de)

[www.stiftung-standortsicherung.de](http://www.stiftung-standortsicherung.de)